



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Eva Gottstein FREIE WÄHLER**
vom 16.10.2015

Ärztliche Versorgung von psychisch kranken Straftätern

Ein Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 12.10.15 befasst sich mit Unregelmäßigkeiten in der ärztlichen Versorgung von in der Forensik untergebrachten psychisch kranken Straftätern.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche forensischen Einrichtungen für psychisch kranke Straftäter gibt es in Bayern (bitte aufgliedern nach Regierungsbezirken)?
2. Wie viele Patienten sind dort jeweils untergebracht?
3. Welche ärztliche Versorgung wie Allgemeinärzte, Internisten, Kardiologen etc. wird in der jeweiligen Forensik angeboten?
4. Wie hoch ist dabei die Quote der jährlichen Überweisungen an Ärzte/med. Einrichtungen außerhalb der jeweiligen Forensik?
5. Wie viele Fälle sind bekannt, in denen Angehörige vor Gericht gezogen sind, um Arztbesuche für einen Insassen zu erkämpfen?
6. Wie viele Fälle sind bekannt, in denen Angehörige nach dem Tod eines Insassen wegen mangelnder ärztlicher Versorgung rechtliche Schritte eingeleitet haben?
7. Aufgrund welcher gesetzlichen Regelung kann die Herausgabe von Krankenberichten an die Betroffenen bzw. nach Ableben an die Hinterbliebenen verweigert werden?

Antwort

des **Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**
vom 03.12.2015

1. Welche forensischen Einrichtungen für psychisch kranke Straftäter gibt es in Bayern (bitte aufgliedern nach Regierungsbezirken)?

2. Wie viele Patienten sind dort jeweils untergebracht?

In Bayern gibt es 14 forensische Einrichtungen verteilt auf die sieben Bezirke des Freistaats.

Nachfolgender Tabelle sind die Bezirke, ihre jeweiligen Einrichtungen und deren jeweiliger durchschnittlicher Patientenbestand im 3. Quartal 2015 zu entnehmen:

Bezirk	Maßregelvollzugs-Einrichtung	Durchschnittlicher Patientenbestand im 3. Quartal 2015
Oberbayern	Isar-Amper-Klinikum München-Ost, Haar	351
	Isar-Amper-Klinikum, Klinik Taufkirchen	186
	Inn-Salzach-Klinikum Wasserburg, Gabersee	165
Niederbayern	Klinikum Mainkofen	167
	Forensisch-psychiatrische Klinik Straubing	214
Oberpfalz	Bezirkskrankenhaus Parsberg II	54
	Bezirksklinikum Regensburg mit Parsberg III	285
Oberfranken	Bezirkskrankenhaus Bayreuth	211
Mittelfranken	Bezirksklinikum Ansbach	211
	Klinik am Europakanal, Erlangen	133
Unterfranken	Bezirkskrankenhaus Lohr a. Main	122
	Bezirkskrankenhaus Werneck	67
Schwaben	Bezirkskrankenhaus Günzburg	94
	Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren	174
Bayern		2.434

3. Welche ärztliche Versorgung wie Allgemeinärzte, Internisten, Kardiologen etc. wird in der jeweiligen Forensik angeboten?

Die Staatsregierung weist darauf hin, dass alle als Arzt tätigen Personen die für die Berufszulassung notwendigen theoretischen und praktischen Bestandteile in verschiedenen medizinischen Gebieten erfolgreich absolviert haben und daher die Anforderungen zur Berufsausübung als Arzt umfassend erfüllen. Daher ist bereits durch die Anwesenheit der Fachärzte oder der Fachärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapie eine allgemeinmedizinische zeitnahe Versorgung der Patienten und Patientinnen in den Maßregelvollzugseinrichtungen gewährleistet.

Darüber hinaus wird diese Basisversorgung in jeder der Maßregelvollzugseinrichtungen auf unterschiedliche Weise vollumfänglich weiter fachärztlich unterstützt. So sind bei einigen forensischen Kliniken Fachärzte oder Fachärztin-

nen für Allgemein- oder Innere Medizin fest angestellt. Meist befindet sich die forensische Klinik an einem Standort mit weiteren bezirklichen Gesundheitseinrichtungen, sodass Fachärzte oder Fachärztinnen für Allgemein- oder Innere Medizin auf dem Gelände, auf dem sich die Forensik befindet, tätig sind und diese regelmäßig Sprechstunden in der Forensik durchführen. Außerdem stehen dort auch weitere somatische Disziplinen wie Neurologie und vereinzelt auch Orthopädie und Chirurgie zur Verfügung.

Ferner wird bei Bedarf in allen Bereichen auf niedergelassene Vertragsärzte und Vertragsärztinnen der Fachrichtungen Chirurgie, Orthopädie, Ophthalmologie (Augenheilkunde), Dermatologie und Urologie zurückgegriffen, welche zum Teil auch feste Sprechstunden in einzelnen Einrichtungen anbieten. Eine weiterführende fachspezifische stationäre Versorgung wird ebenso durch Kooperation mit Krankenhäusern anderer Träger gewährleistet.

4. Wie hoch ist dabei die Quote der jährlichen Überweisungen an Ärzte/med. Einrichtungen außerhalb der jeweiligen Forensik?

Zu dieser Fragestellung wurde über das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug eine Stellungnahme des Bayerischen Bezirktags eingeholt. Der Bayerische Bezirktag hat keine Aufschlüsselung nach den jeweiligen Einrichtungen vorgenommen, sondern Folgendes mitgeteilt:

Der Bedarf an Überweisungen an Ärzte und medizinische Einrichtungen außerhalb der Forensik hängt zunächst einmal von der Größe der Forensik und der deswegen dort vorgehaltenen somatischen Versorgung selbst ab. Der Bedarf an somatischer Diagnostik und Behandlung ergibt sich zudem aus der Zusammensetzung der Patienten und Patientinnen. Je nach forensischer Klinik wurde bei 71 % bis 100 % der Patienten, die sich aktuell in der Maßregelvollzugseinrichtung befinden, in den letzten sechs Monaten eine Untersuchung und/oder Behandlung von Ärzten und medizinischen Einrichtungen außerhalb der Forensik durchgeführt. Darin sind die obligatorischen Aufnahme- und Speziallaboruntersuchungen, aber auch apparatetechnische Diagnostik enthalten. Zum Teil werden Untersuchung und Behandlung durch externe Fachärzte, jedoch innerhalb der Forensik erbracht.

Patienten mit einer höheren Lockerungsstufe werden dazu aufgefordert, selbstständig Kontakt zu einem Facharzt ihrer Wahl in ihrer Wohnortnähe aufzunehmen, der nach der

Entlassung die (fach-)ärztliche Versorgung weiterführt.

5. Wie viele Fälle sind bekannt, in denen Angehörige vor Gericht gezogen sind, um Arztbesuche für einen Insassen zu erkämpfen?

Der Staatsregierung sind keine Fälle bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei untergebrachten Personen, die sich aufgrund einer strafrechtlichen Entscheidung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt befinden, nicht um „Insassen“, sondern um Patienten und Patientinnen handelt.

6. Wie viele Fälle sind bekannt, in denen Angehörige nach dem Tod eines Insassen wegen mangelnder ärztlicher Versorgung rechtliche Schritte eingeleitet haben?

Der Staatsregierung sind keine Fälle bekannt.

Im Übrigen siehe Hinweis zu Frage 5.

7. Aufgrund welcher gesetzlichen Regelung kann die Herausgabe von Krankenberichten an die Betroffenen bzw. nach Ableben an die Hinterbliebenen verweigert werden?

Mit Inkrafttreten des neuen Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) zum 1. August 2015 wurde in Art. 33 der Anspruch auf Akteneinsicht geregelt. Danach kann Akteneinsicht der untergebrachten Person gewährt werden, soweit dies ohne Verletzung schutzwürdiger Belange anderer Personen möglich ist oder soweit das Interesse der untergebrachten Person an der Akteneinsicht die schutzwürdigen Belange anderer Personen überwiegt. Der untergebrachten Person kann die Einsicht nur versagt werden, wenn eine Verständigung mit ihr wegen ihres Gesundheitszustands nicht möglich ist oder soweit die Auskunft oder Einsicht nicht ohne erhebliche Nachteile für ihren Gesundheitszustand oder ihre Therapieaussicht wäre.

Hinterbliebene einer untergebrachten Person können nach den Maßgaben des § 630 g des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Einsicht in die Patientenakte nehmen. Danach können die Erben zur Wahrnehmung vermögensrechtlicher Interessen Einsicht nehmen sowie nächste Angehörige, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Ausgeschlossen sind diese Rechte, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten oder der Patientin entgegensteht.